

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth vom 06.04.2020, Az.: 22-7540/1

Besondere Schulung der ausgewählten Personengruppen

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarot-Strahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im Gebiet des Landkreises Bayreuth

Die Jagdausübungsberechtigten und die berechtigten Mitjäger/innen der Jagdreviere im Landkreis Bayreuth erhalten aufgrund der besonderen Schwarzwildproblematik in dem von der Erlaubnis umfassten Revier die ausnahmsweise jagdrechtliche Erlaubnis in diesem Revier zur Bejagung von Schwarzwild „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und -aufsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) und Infrarot (IR)-Strahler sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe zu verwenden.

Mit der zugelassenen Technik ist verantwortungsvoll umzugehen und diese stets mit größter Sorgfalt zu verwenden. Dazu zählt auch situationsangemessen den jeweiligen konkreten Einsatz zu prüfen, insbesondere auch die Beschränkungen durch die Witterung (Nebel, Schnee). Wie bei der Jagdausübung generell gilt der Grundsatz „Jeder ist für seinen Schuss verantwortlich“.

Der Umfang der Verwendung der zugelassenen Nachtsichtvorsatzgeräte in jagdfachlicher Hinsicht erfolgt in Verantwortung des Revierinhabers als wesentlicher Bestandteil der Revierverantwortung.

1. Beschränkung auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte, -aufsatzgeräte und IR-Strahler sowie künstliche Lichtquellen

Die jagdrechtliche Erlaubnis beschränkt sich auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und -aufsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (Zielfernrohr) und IR-Strahler sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe. „Dual-use“- Nachtsichtvorsatzgeräte/-aufsatzgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen. Bei künstlichen Lichtquellen handelt es sich um Vorrichtungen, mit denen ein Ziel beleuchtet oder markiert werden kann. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte/-aufsatzgeräte und künstliche Lichtquellen sind nicht generell verboten. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte/-aufsatzgeräte zeichnen sich durch ihre

Bestimmung aus, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive von optischen Geräten, wie z. B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläser (Primäroptiken) vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt werden. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte bzw. -aufsatzgeräte können ggf. auch eigenständig – auch mit einem entsprechenden Okular - zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Wenn diese so verwendet werden, ist weder ihr Besitz noch ihre Verwendung verboten.

Gleiches gilt für die IR – Strahler und andere künstliche Lichtquellen (ohne Restlichtverstärker). Diese unterliegen erst dann einem waffenrechtlichen Verbot, wenn sie in Verbindung mit einer Schusswaffe zum Beleuchten oder Markieren eines Zieles verwendet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob der IR – Strahler oder die künstliche Lichtquelle direkt an der Schusswaffe oder an dem mit dem Zielhilfsmittel verbundenen Nachtsichtvorsatzgerät angebracht ist. Letztendlich kommt es auf den entsprechenden Verwendungszusammenhang an.

Aufgrund der Allgemeinverfügung dürfen Jagdausübungsberechtigte und deren berechnigte Mitjäger/innen in den Jagdrevieren des Landkreises Bayreuth „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte/-aufsatzgeräte und IR-Strahler sowie künstliche Lichtquellen zusätzlich in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdwaffe verwenden.

Besitz und Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z. B. Nachtziel(kompakt)-geräte und Nachtsichtaufsatzgeräte, ist weiterhin verboten!

2. Begriffsdefinition Nachtsichtvorsatz und Nachtsichtaufsatz:

Dual-use“- Nachtsichtvorsätze und „Dual-use“-Nachtsichtaufsätze sind Geräte für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Es dürfen sowohl Geräte mit Wärmebildtechnik als auch Restlichtverstärker eingesetzt werden. Letztere sind dann erlaubt, wenn die „elektronische Verstärkung“ technisch bedingt mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle (z.B. Infrarotstrahler) erfolgt

3. Beschränkung auf Bejagung von Schwarzwild

Die Ausnahme wird nur für die Bejagung von Schwarzwild erteilt. Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z. B. Reh- und Rotwild zugelassen. Eine Erlegung anderer Wildarten stellt einen Verstoß mit den entsprechenden Konsequenzen dar (auch strafrechtlich und im Hinblick auf die jagdrechtliche Zuverlässigkeit, s. unten Nr. 9).

4. Beschränkung auf das Revier

Die zugelassene Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten/-aufsatzgeräten und künstlichen Lichtquellen für die Bejagung von Schwarzwild ist auf diejenigen Reviere im

Landkreis Bayreuth beschränkt, in denen der jeweilige Revierinhabers/-pächter oder Inhaber einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis berechtigt zur Jagd geht.

5. Trennungsverpflichtung an der Reviergrenze

Da sich die jagdrechtliche Erlaubnis auf das Revier des Revierinhabers/-pächters und Inhaber entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse für dieses Revier beschränkt, ist eine Verwendung außerhalb des Reviers verboten. Deshalb dürfen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte/-aufsatzgeräte und IR-Strahler sowie künstliche Lichtquellen mit einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe außerhalb des Reviers nicht verbunden sein. Außerhalb des Reviers darf das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät/-aufsatzgerät und der IR-Strahler sowie die künstliche Lichtquelle im Rahmen der für jedermann generell zulässigen Verwendung genutzt werden.

6. An- und Einschießen im Revier

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen zugelassen. Dies ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und zur Kontrolle der Trefferlage.

7. Befristung

Die Allgemeinverfügung ist auf den Zeitraum von drei Jahren befristet. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahme aus fachlicher Sicht einschätzen zu können. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

8. Folgen bei Verstoß

Wenn die Vorgaben der jagdrechtlichen Zulassung nicht eingehalten werden, kann dieses Verhalten den waffenrechtlichen Straftatbestand sowie den jagdrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen. Eine Tatbestandserfüllung kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn unbefugte Dritte bei der unbefugten Verwendung unterstützt werden.

In jedem Fall wird bei einem Verstoß gegen die erteilten Erlaubnisse von der Jagdbehörde unverzüglich eingeschritten. Dies kann unmittelbare Folgen für die jagdrechtliche Zuverlässigkeit haben.

9. Dokumente immer mitführen

Soweit von der jagdrechtlichen Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht wird und ein „Dual-Use“-Nachtsichtvorsatzgerät/-aufsatzgerät/IR-Strahler oder eine künstliche Lichtquelle in

Verbindung mit einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe im Revier verwendet werden, sollten die behördlichen Dokumente mitgeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Berechtigung vor Ort gegenüber den Polizeibeamten nachgewiesen werden kann.

10. Änderungen sind auch nachträglich möglich bzw. erforderlich

Nachträgliche Änderungen der Allgemeinverfügung oder sogar der Widerruf sind möglich und unter bestimmten Voraussetzungen auch notwendig. Ein wichtiges Charaktermerkmal der Ausnahmegenehmigung ist, dass sich die Grundlagen, die zur Erteilung der Ausnahme geführt haben, ändern können. Wenn auf Grund der Allgemeinverfügung ein entsprechendes Gerät angeschafft wird, erfolgt dies auf eigenes Risiko, dass dieses in der Zukunft ggf. nicht mehr in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden darf.

Landratsamt Bayreuth, 01.04.2020

Rechtsvorschriften

Bundesjagdgesetz (v. 29.9.1976, zuletzt geändert mit Gesetz v. 29.5.2013)

§ 19 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist [...]

5. a) künstliche Lichtquellen, [...] Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, [...] beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen [...].

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer [...]

5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 [...] zuwiderhandelt [...].

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Waffengesetz (v. 11.10.2002, zuletzt geändert mit Gesetz v. 7.8.2013)

§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

[..]

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

[...]

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste

Abschnitt 1: Verbotene Waffen

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

[...]

1.2.4.1 Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);

1.2.4.2 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind,

sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen [...].

§ 40 Verbotene Waffen

(1) Das Verbot des Umgangs umfasst auch das Verbot, zur Herstellung der in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 bezeichneten Gegenstände anzuleiten oder aufzufordern.

(2) Das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird.

[...]

§ 52 Strafvorschriften

[...]

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.5 [...] einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt [...].

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, c oder d oder Nr. 3 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei den bezeichneten Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

[...]